

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 615; BAT §§ 12, 53, 55

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 257/73

Urteil des BAG vom 11. Februar 1974

LAG Düsseldorf (Köln)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze [\(mobile App\)](#)
Über 100.000 Urteile



5 AZR 257/73

3 Sa 597/72 Düsseldorf (Köln)

Urteilstenor zugestellt
am 11. Februar 1974

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 7. Februar 1974 durch
die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die
Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter
Dr. Dr. Schneider und Heidenreich für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Beklagten wird das
Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf
vom 29. März 1973 - 3 Sa 597/72 - aufgehoben.
2. Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil
des Arbeitsgerichts Bonn vom 8. November 1972
- 2 Ca 823/72 - abgeändert:
Die Klagen werden abgewiesen.
3. Die Kläger tragen die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die beiden Kläger haben bis 1968 als Angestellte für den Beklagten gearbeitet, der sich seit einigen Jahren in Liquidation befindet. Der Beklagte deckte seinen Finanzbedarf als Zuwendungsempfänger des Bundes ausschließlich aus Mitteln des Bundeshaushalts. Als ihm im Bundeshaushalt 1968 keine Mittel mehr zur Verfügung gestellt wurden, ging er in Liquidation und sprach am 26. August 1968 gegen beide Kläger die fristgerechte Kündigung aus. Durch rechtskräftige Urteile des Arbeitsgerichts Bonn steht fest, daß diese Kündigungen des Beklagten vom 26. August 1968 die Arbeitsverhältnisse mit den Klägern nicht aufgelöst haben. Aufgrund dieser Entscheidungen des Arbeitsgerichts Bonn erhielten die Kläger ihre Bezüge aus Bundesmitteln weiter, und zwar auch, nachdem der Beklagte seine Tätigkeit eingestellt hatte.

Der Kläger zu 1) ist seit dem 9. November 1971, der Kläger zu 2) war seit dem 1. Oktober 1971 beim Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz tätig; der letztere lebt inzwischen im Ruhestand. Die Arbeitsverhältnisse der beiden Kläger unterliegen dem BAT. Zur Aufnahme ihrer Tätigkeit beim Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz haben sich die Kläger entschlossen, nachdem ihnen der Beklagte mit Schreiben vom 2. Juli 1971 u.a. folgendes mitgeteilt hatte: "Sie werden hierdurch aufgefordert, sich unverzüglich bei dem Bundesamt zu melden und Ihren Dienstantritt zum ... zu bestätigen. Sie sind sich darüber klar, daß Sie bei einer Weigerung oder unbegründeter Verzögerung der Arbeitsaufnahme Ihre Ansprüche gegen die ADK i.L. verlieren." Beide Kläger fallen unter das Regelungsgesetz (G 131). Sie beziehen Versorgungsbezüge von der Wehrmachtsversorgungsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen bei der Oberfinanzdirektion in Düsseldorf. Seit

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

1. Januar 1967 wurden ihnen diese Versorgungsbezüge neben den Gehältern, die sie vom Beklagten erhielten, ohne Kürzung ausgezahlt; ausweislich der entsprechenden Festsetzungsbescheide wurden ihre Arbeitseinkünfte bei dem Beklagten als Einkünfte außerhalb des öffentlichen Dienstes angesehen.

Nachdem die Kläger ihre Tätigkeit beim Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz aufgenommen hatten, hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung in Nordrhein-Westfalen, das die Versorgungsbezüge nach dem Regelungsgesetz auszahlt, diese in der Zeit von November 1971 bis Juli 1972 im Falle des Klägers zu 1) um 7.133,80 DM und im Falle des Klägers zu 2) um 9.292,63 DM gekürzt. Die Kürzung beruht auf § 158 des Bundesbeamtengesetzes, wonach der Anspruch auf Versorgungsbezüge ruht, solange der Versorgungsberechtigte Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst erhält.

Die Kläger vertreten die Auffassung, der Beklagte sei aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzuges zur Zahlung der Beträge verpflichtet, um die ihre Versorgungsbezüge wegen ihrer Tätigkeit im öffentlichen Dienst, beim Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz, gekürzt worden seien.

Sie haben entsprechende Klageanträge gestellt.

Der Beklagte hat beantragt, die Klagen abzuweisen.

Er hat die Auffassung vertreten, schon zu der Zeit, als die Kläger bei ihm beschäftigt gewesen seien, habe ihnen ein Anspruch auf Zahlung von Versorgungsbezügen nach dem Regelungsgesetz nicht zugestanden. Die Tätigkeit bei ihm sei nämlich einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst gleichzustellen gewesen, da er als Zuwendungsempfänger des Bundes seine Finanzmittel ausschließlich aus dem Bundeshaushalt erhalten habe. In den Arbeitsverträgen mit den Klägern sei auf die für den öffentlichen Dienst maßgebenden

- 4 -



- 4 -

Bestimmungen verwiesen worden. Nur diesem Umstand hätten die Kläger ihren Erfolg in den Vorprozessen zu verdanken, da ihr Arbeitsverhältnis nach § 53 BAT als unkündbar anerkannt worden sei. Im übrigen scheitere der Anspruch aber schon an § 615 BGB selbst. Das was die Kläger forderten, sei Schadenersatz. § 615 BGB gewähre jedoch nur einen Erfüllungsanspruch gerichtet auf die Fortzahlung des Arbeitsentgelts. Dieses bekämen die Kläger jedoch in voller Höhe aus ihrer Tätigkeit beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz. Die Kürzung ihrer Versorgungsbezüge ergebe sich indessen aufgrund gesetzlicher Regelung.

Das Arbeitsgericht hat nach den Klageanträgen erkannt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Es hat zur Begründung seiner Entscheidung u.a. angeführt, Sinn und Zweck der Anrechnungsvorschrift des § 615 Satz 2 BGB sei, daß der zur Leistung der Dienste Verpflichtete nicht mehr erhalten solle, als ihm nach dem Vertrag zustehe. Aus diesem Grundsatz ergebe sich aber auch, daß der Dienstverpflichtete durch die anderweitige Verwertung seiner Dienste nicht weniger erhalten solle, als ihm an Einkommen bisher zugeflossen ist. Die Kläger erlitten durch ihren anderweitigen Erwerb einen Einkommensverlust, der seine Ursache allein in der ihnen gebotenen Aufnahme der Tätigkeit beim Bundesamt für zivilen Bevölkerungsschutz habe. Ihr anderweitiger Erwerb im Sinne von § 615 Satz 2 BGB bestehe deshalb nicht in den vollen Bezügen, die sie von dort erhielten, sondern nur in der Differenz zwischen den anderweitigen Bezügen und ihren Einkommensverlusten. Daß der Einkommensverlust der Kläger auf zwingenden öffentlich-rechtlichen Anrechnungsbestimmungen beruhe, könne den Anspruch nicht beeinträchtigen.

Mit der Revision verfolgt der Beklagte seinen Klageabweisungsantrag weiter, während die Kläger Zurückweisung der Revision beantragen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Beklagten ist begründet.

1. Dem Senat erscheint zweifelhaft, ob die Arbeitsverhältnisse der Kläger zum Beklagten nicht durch die Arbeitsaufnahme beim Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz beendet worden sind. Die Zweifel ergeben sich deshalb, weil die Kläger unstreitig auch in ihrem Arbeitsverhältnis zum Beklagten dem Dienstrecht der Angestellten des öffentlichen Dienstes (BAT) unterworfen waren und diesem Umstand ihr Obsiegen in dem Kündigungsrechtsstreit zu verdanken hatten. Die Kläger konnten sich nämlich in jenen Verfahren auf den Kündigungsschutz nach §§ 53 Abs. 3, 55 Abs. 2 BAT berufen. Dieser besondere Kündigungsschutz für die im öffentlichen Dienst länger beschäftigten Angestellten hindert aber andererseits nicht die Versetzungsmöglichkeit aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen (§ 12 BAT). Nun konnte zwar der Beklagte seine Angestellten nicht "versetzen", weil er über keine anderen Dienststellen verfügte; er konnte sich aber um eine anderweitige Unterbringung der Kläger im öffentlichen Dienst bemühen und hat dies auch getan. Es spricht deshalb viel dafür, daß die Kläger zur Arbeitsaufnahme beim Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz nicht nur deswegen verpflichtet waren, um dem Vorwurf der "Böswilligkeit" i.S. von § 615 Satz 2 BGB zu begegnen, sondern auch wegen der Regelungen nach §§ 12, 55 BAT, die analoge Anwendung finden dürften. Waren die Kläger aber verpflichtet, das ihnen angebotene Arbeitsverhältnis beim Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz einzugehen, dann endete mit Beginn dieses Arbeitsverhältnisses ihr Arbeitsverhältnis zum Beklagten.

2. Letztlich kann aber dahinstehen, ob das Arbeitsverhältnis der Kläger zum Beklagten rechtlich beendet ist; denn die Klageansprüche lassen sich aus § 615 BGB nicht rechtfertigen. § 615 Satz 1 BGB gewährt nur einen Anspruch

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

auf die Vergütung von Diensten, also Arbeitsleistungen, die infolge des Annahmeverzuges unterblieben sind. Er stellt also den Arbeitnehmer im Verhältnis zum Arbeitgeber so, wie wenn die beiderseitigen Vertragsleistungen – aber auch nur diese – ausgetauscht worden wären. Mögliche andere Nachteile, die die unterbliebene Annahme der Dienste ausgelöst haben könnte, werden von § 615 BGB, der einen Erfüllungsanspruch beinhaltet, nicht erfaßt. Ebenso wie der Dienstverpflichtete nicht mehr und nichts anderes als die vereinbarte Vergütung für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste verlangen kann, darf ihm auch der Dienstberechtigte nach § 615 Satz 2 BGB nur das anrechnen, was er durch anderweitige Verwertung desjenigen Teils seiner Arbeitskraft erwirbt, den er dem Dienstberechtigten zur Verfügung zu stellen verpflichtet war (vgl. Nipperdey-Mohnen-Neumann, Der Dienstvertrag, § 615 BGB RdNr. 39). Der Dienstverpflichtete braucht sich also Einnahmen, die er auch bei und trotz Leistung der Arbeit beim Dienstberechtigten hätte erzielen können, nicht anrechnen zu lassen. Der anderweitige Erwerb muß kausal durch das Freiwerden der Arbeitskraft des Arbeitnehmers erst ermöglicht worden sein und darauf beruhen, soll er im Sinne des § 615 Satz 2 BGB angerechnet werden (vgl. Nipperdey-Mohnen-Neumann, aaO, RdNr. 34). Dies zeigt deutlich, daß von § 615 BGB nur die unmittelbaren vertraglichen Leistungen erfaßt werden.

Die Versorgungsbezüge der Kläger aus dem G 131 sind keine solchen vertraglichen Leistungen; sie stehen mit dem Arbeitsverhältnis zum Beklagten in keiner Beziehung sondern beruhen auf Beamtenrecht. Selbst wenn es sich aber nicht um beamtenrechtliche, sondern um arbeitsrechtliche Renten- oder Ruhebezüge handeln würde, hatten sie jedenfalls keinen Bezug zu dem Arbeitsverhältnis der Parteien und sie würden auch dann nicht als Vergütung für geleistete Dienste bezahlt. So wie der Dienstberechtigte

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

nach § 615 Satz 2 BGB ein Einkommen nicht anrechnen kann, das der Dienstverpflichtete unabhängig von der Verwendung der Arbeitskraft (Dienste) erlangt, muß folgerichtig dasjenige Einkommen berücksichtigt werden, das durch Einsatz dieser Arbeitskraft (Verwendung der Dienste) anderweitig erworben wird. Das ist hier das Arbeitseinkommen beim Bundesamt für den zivilen Bevölkerungsschutz. Da dieses der Höhe nach unstreitig dem früheren Arbeitseinkommen beim Beklagten entspricht, haben die Kläger keinen weiteren Anspruch gegen den Beklagten aus § 615 Satz 1 BGB.

Der Revision ist beizupflichten, daß bei der Prüfung des Anspruchs nach § 615 BGB lediglich die Arbeitseinkommen verglichen werden können. Der von der Vorinstanz angestellte "Gesamteinkommensvergleich" beruht auf einer fehlerhaften Anwendung des § 615 BGB; das angefochtene Urteil war deshalb aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO). Daran kann auch das vom Landesarbeitsgericht zur Verdeutlichung seiner Auffassung über den anzustellenden "Gesamteinkommensvergleich" gebildete Beispiel (Blatt 9/10 des angefochtenen Urteils) nichts ändern. Wenn der Arbeitnehmer bei seinem aus Annahmeverzug zur Entgeltzahlung verpflichteten Arbeitgeber bei sechsstündiger täglicher Arbeitszeit zusammen mit einer zwei Stunden täglich beanspruchenden Nebentätigkeit 2.400,- DM verdiente, aus der neuen Tätigkeit bei achtstündiger Arbeitszeit hingegen nur 2.000,- DM, so mag sich ein Gesamteinkommensvergleich anbieten. Der Arbeitnehmer erzielt das alte und das neue Einkommen durch "Verwendung seiner Dienste". Die Versorgungsbezüge nach dem G 131 haben die Kläger jedoch während ihrer Tätigkeit für den Beklagten nicht durch Verwendung ihrer Dienste erlangt; sie wurden unabhängig davon geleistet. Der Beklagte braucht deshalb aus Annahmeverzug nicht dafür einzustehen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

3. Anders wäre es, wenn den Klägern ein Schadenersatzanspruch – etwa wegen Verletzung der arbeitsvertraglichen Beschäftigungspflicht – zustünden. Dies würde aber ein Verschulden der Beklagten voraussetzen und dafür fehlt jeglicher Anhaltspunkt.

gez. Dr. Hilger

Siara

Bichler

Dr.Dr. Schneider

Heidenreich

